

Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

Finanz- und Geschäftsordnung

Gemäß § 8.4 der Satzung regelt diese Ordnung Belange des Vorstandes in Bezug auf Wahlrhythmus, Finanzen und Geschäftsführung.

§ 1 Wahlrhythmus der Vorstandsmitglieder

Für eine reibungslose Clubführung ist nach zweijähriger Amtszeit gemäß Satzung die mögliche komplette Neuwahl eines Vorstandes unzweckmäßig. Zur Einarbeitung neuer Vorstandsmitglieder hat sich die versetzte Wahl bewährt und ist wie folgt festgelegt:

1.1 Zur geraden Jahreszahl werden gewählt:

Vorsitzender,
Schatzmeister,
Sportwart,
zwei Kassenprüfer

1.2 Zur ungeraden Jahreszahl werden gewählt:

stellvertretender Vorsitzender,
Schriftführer,
Jugendwart,
Ausbildungswart,
Kassenwart,
Öffentlichkeitsarbeit,
Hafenmeister,
zwei Kassenprüfer

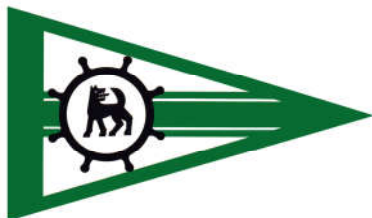
§ 2 Abwicklung der Finanzbelange

Alle finanziellen Belange des WYCA werden vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart im Rahmen vorliegender Ordnungen und Richtlinien wahrgenommen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) von bis zu 720,00€ im Jahr erhalten. Diese Ehrenamtspauschale kann auch an ehrenamtlich tätige Mitglieder ausgezahlt werden.

2.1 Der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der vom Vorstand genehmigte Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt.

2.2 Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr erfolgt durch den Schatzmeister. Die Deckung der Ausgaben ist durch entsprechende Einnahmen sicherzustellen. Die Einnahmen und Ausgaben sind bekanntzugeben. Eventuelle Überschüsse sind als Rücklagen zu verwenden. Der erarbeitete Haushaltsplan wird vom Vorstand beraten, beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.



Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

2.3 Der Schatzmeister, dem gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Bankvollmacht erteilt ist, führt durch:

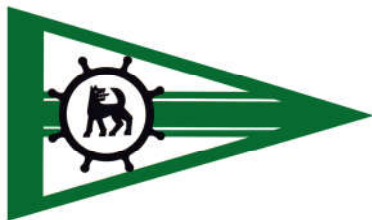
- den ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr,
- Buchführung und Ablage der Kassenbelege,
- Anträge auf Zuschüsse zu amtlichen Stellen.

Alle Zahlungsanweisungen sind von 2 dazu berechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

2.4 Bücher und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

2.5 Das Anlagevermögen des Clubs ist in einer Inventarliste zu registrieren und zu kennzeichnen.

2.6 Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung (MV) durch die beiden Kassenprüfer zu kontrollieren.
Das Ergebnis ist durch die Kassenprüfer der MV vorzulegen.



Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

§3 Allgemeine Geschäftsabwicklung

Zur ordentlichen Geschäftsführung hat der geschäftsführende Vorstand des Clubs Vorstandssitzungen abzuhalten, in der Regel einmal im Monat. Hierbei werden Vorgänge und Anträge beraten und entschieden. Beisitzer sind unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei Themenschwerpunkten ihres Ressorts, zu laden.

- 3.1 Die Tagesordnungspunkte sind spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge zu Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 3.2 Für besondere Themen oder Projekte können vom geschäftsführenden Vorstand zeitlich begrenzte Ausschüsse oder Projektgruppen eingesetzt werden. In besonderen Fällen soll der Vorstand den Seglerrat zur Beratung hinzuziehen.
- 3.3 Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
- 3.4 Vor Eingehen von rechtsverbindlichen Geschäftsvorgängen durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- 3.5 Grundsätzlich müssen alle vorhersehbaren Kosten und Ausgaben im genehmigten Haushaltsplan enthalten sein. Vor Auftragserteilung ist Rücksprache mit dem Schatzmeister zu halten.
- 3.6 Die einzelnen Aktivitäten im Club sind vom geschäftsführenden Vorstand zu koordinieren zur Erreichung der festgesetzten Ziele.
- 3.7 Der Kontakt zu öffentlichen Stellen, Vereinen und Verbänden ist durch den Vorsitzenden, den zuständigen Stellvertreter oder den Verantwortlichen des Geschäftsbereiches zu pflegen.
- 3.8 Beschlüsse und Vorgänge einer Vorstandssitzung sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern in Kopie rechtzeitig bis zur nächsten Vorstandssitzung zuzustellen.

Die geänderte Ordnung des WYCA wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2019 genehmigt und tritt damit in Kraft.

Bernd Szyperrek
Vorsitzender

Dr. Gerhard Ohmstede
Schatzmeister

Gerrit Lentge
Schriftführer